



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 18.04.2018 (Benutzungsordnung öffentlicher Einrichtungen)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S-H 2018 S. 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. S-H 2019 S. 30), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 17.12.2019 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

I.

Die Einzelbestimmungen für das Bürgerhaus in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 sowie der 2. Abschnitt (§§ 9 - 10) werden aufgehoben.

II.

Im 1. Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ werden die §§ 1 - 8 wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- Abs. 3
Letztes Aufzählungszeichen
- Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude, ihres eigentlichen Bestimmungszweckes, weiterer Veranstaltungen oder des Betriebes des Gebäudes befürchten lassen.

§ 2 Benutzungserlaubnis

- Abs. 1 a) Name und Anschrift der/des Antragstellenden unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
- Abs. 1 d) Raumbedarf sowie Bedarf an Inventar und technischen Geräten
- Abs. 1 e) Bedarf an Hilfeleistung Hausmeisterdienste
- Zusatz nach Abs. 1 e) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie Kurse der Volkshochschule und der Kreismusikschule ist die Benutzungserlaubnis einmalig zu beantragen.
- Abs. 2 S. 3 Insbesondere kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro festgesetzt werden.
- Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Gemeindekasse.
- Abs. 4 S. 2 Auch kann aus der Benutzungserlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume oder Sachen hergeleitet werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

§ 3 Nutzungsberechtigte

ohne Die vorherigen Regelungen entfallen und werden wie folgt ersetzt:

Der Kreis der Nutzungsberechtigten sowie der jeweilige Benutzungsumfang sind in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtungen geregelt.

§ 4 Pflichten der Nutzungsberechtigten

Abs. 2 Die Benutzenden haben das Gebäude der öffentlichen Einrichtung pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die Kosten für dessen Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Veränderungen durch die Benutzenden sind nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Klebeband für Wände, Decken oder Böden zu verwenden soweit dies nicht mit der/dem Hausmeister/in abgesprochen und durch diese/n genehmigt ist.

Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der/dem Hausmeister/in befestigt bzw. angebracht werden. Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor deren Beginn mit der/dem jeweiligen Hausmeister/in abzustimmen.

Abs. 3 Ersetzung „Einrichtungsgegenstände / Einrichtung / Anlagen, Einrichtungen“ durch „Inventar“

Abs. 4 S. 2 Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.

Abs. 5 Die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung der/dem Hausmeister/in wie übernommen zu übergeben. Bei dieser Übergabe wird durch die/den Hausmeister/in geprüft, ob eine außerordentliche Verschmutzung vorliegt. Wird dies festgestellt, sind die für die Sonderreinigung entstehenden Kosten gesondert zu erstatten.

Abs. 6 In den gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen besteht ein grundsätzliches Rauchverbot.

Gemäß den Regelungen des Schulgesetzes besteht in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Schulen, Schulsporthallen und -plätze ein grundsätzliches Alkoholverbot. Die Gemeinde kann in diesen öffentlichen Einrichtungen Abweichungen vom Rauch- und Alkoholverbot durch gesonderte Benutzungsordnungen festlegen.

Abs. 7 Aufhebung

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

Abs. 1 Das Hausrecht üben die/der Bürgermeister/in und durch sie/ihn Beauftragte, insbesondere die/der Hausmeister/in, in Schulen auch die Schulleitung, aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung und bestehender Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Abs. 2 Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungserlaubnis, dieser Satzung, bestehender Hausordnungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit des Inventars und der technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.

Abs. 3 Die in Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Abs. 1 a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Nutzungserlaubnis oder die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,

Abs. 1 b) eine verlangte Sicherheitsleistung nicht spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,

Abs. 2 Die Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten im Rathaus kann ebenso widerrufen werden, wenn die gemeindlichen Gremien, die Fraktionen oder die Gemeinde diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.

Abs. 3 Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegenüber der/dem Nutzungsberechtigten.

§ 7 Haftung

Abs. 1 Ersetzung „Einrichtungsgegenstände“ durch „Inventar“

Abs. 2 Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen ihrer Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtungen, des Inventars und der technischen Geräte entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Abs. 3 Nutzungsberechtigten selbst stehen eigene Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte nicht zu, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Abs. 5 Die Gemeinde kann den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung in ausreichender Höhe verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

§ 8 Schadenersatz

ohne Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

III.

Im 3. Abschnitt „Einzelbestimmungen Rathaus“ werden die §§ 11 und 12 wie folgt geändert:

§ 11 Benutzungsumfang

Abs. 4 S. 1 In die Benutzung werden Tische, Stühle, die vorhandenen Garderobenständer sowie im Ratssaal die Mikrofonanlage einbezogen sofern diese nicht anderweitig genutzt werden.

Abs. 5 Die zur Benutzung angemeldeten Räume und die Eingangstür werden spätestens eine Viertelstunde vor der Veranstaltung aufgeschlossen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder verschlossen.

§ 12 Benutzungszeiten

Abs. 2 Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Liegen Beginn oder Ende der Veranstaltung oder die erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt die jeweilige Übergabe der Räumlichkeiten grundsätzlich am Tag vor Beginn des Benutzungszeitraums bzw. am Tage nach dessen Beendigung.
Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- und Nachbereitung behindert oder blockiert werden.

V.

Im 4. Abschnitt „Einzelbestimmungen Schulen“ wird § 14 wie folgt geändert:

§ 14 Benutzungszeiten

Abs. 4 Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Liegen Beginn oder Ende der Veranstaltung oder die erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt die jeweilige Übergabe der Räumlichkeiten grundsätzlich am Tag vor Beginn des Benutzungszeitraums bzw. am Tage nach dessen Beendigung.
Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- und Nachbereitung behindert oder blockiert werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

VI.

Im 5. Abschnitt „Einzelbestimmungen Schulsporthallen und -plätze“ wird § 16 wie folgt geändert:

§ 16 Benutzungszeiten

Abs. 3 Der zeitliche Umfang der Sportveranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Liegen Beginn oder Ende der Veranstaltung oder die erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt die jeweilige Übergabe der Räumlichkeiten grundsätzlich am Tag vor Beginn des Benutzungszeitraums bzw. am Tage nach dessen Beendigung.

Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- und Nachbereitung behindert oder blockiert werden.

VII.

Im 6. Abschnitt wird § 17 „Gebühren / Entgelte“ wie folgt geändert:

ohne Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren bzw. Entgelte. Das Nähere regeln die hierzu separat zu erlassenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebührensatzungen oder privatrechtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen

VIII.

Im 7. Abschnitt „Schlussvorschriften“ wird § 18 wie folgt geändert:

§ 18 Datenverarbeitung

Abs. 1 Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) in der jeweils geltenden Fassung die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind

- a. Name, Vorname der/des Veranstaltenden
- b. Name, Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
- c. Anschriften zu a. und b.
- d. Telefonnummer zu a. und b.
- e. Daten über den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtung

Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Satzung verarbeitet.



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Abs. 2

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt bis zu deren Löschung gemäß den Regelungen des LDSG SH in der jeweils geltenden Fassung.

IX.

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 18.04.2018 (Benutzungsordnung öffentlicher Einrichtungen) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 18.12.2019

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
L.S. gez. Bauer
Bauer